

# Landgericht Amberg

Az.: 24 O 1177/16



IM NAMEN DES VOLKES

STENZ & ROGOZ  
Rechtsanwälte  
26. April 2019  
EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
- Kläger -

2) [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Stenz & Rogoz**, Hohensteinstraße 5, 91217 Hersbruck, Gz.: 2016/07-491

gegen

**Commerzbank AG**, vertreten durch d. Vorstand, , 60261 Frankfurt am Main.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht Amberg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 18.04.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2019 folgendes

## Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] geschlossene Darlehensverhältnis durch Kündigung vom [REDACTED].2018 zum [REDACTED].2018 beendet wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger gesamtschuldnerisch 57 % und die Beklagte 43 % zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird bis 16.10.2018 auf 39.309,60 € und ab 17.10.2018 auf 68.604,60 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Widerruf eines Darlehensvertrages und einer „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“.

Die Kläger schlossen am ■. ■. 2005 in der Amberger Filiale der Beklagten mit der Hypothekbank in Essen AG einen Darlehensvertrag über einen Nennbetrag von ■.000,00 €, der dort der Kundennummer ■ zugeordnet wurde (Anlage K 1). Das Darlehen war mit 1,15 % p.a. zu tilgen und wurde mit 3,52 % p.a. verzinst. Der Sollzinssatz war über 10 Jahre festgeschrieben. Die Parteien vereinbarten Bereitstellungszinsen ab 24.01.2006 in Höhe von 0,25 % p.a. Die monatliche Annuitätenrate betrug ■ €. Die erste Annuitätenrate war am ■ 2005 fällig.

Die im Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung lautete auszugsweise:

" ...

### **Form des Widerrufs**

Der Widerruf muß in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen.

Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

### **Fristlauf**

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und

- eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Vertragsantrages

zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### **Adressat des Widerrufs**

Der Widerruf ist zu senden an die

Commerzbank AG Filiale Amberg, Georgenstraße 31, 92224 Amberg

oder

Fax-Nr.: 01802/212132 oder E-Mail: [kreditwiderruf@commerzbank.com](mailto:kreditwiderruf@commerzbank.com)

Die Commerzbank ist auch Adressat der Widerrufserklärung, soweit es um den Widerruf der an die Kooperationspartner gerichteten Willenserklärungen geht.

... "

Unter dem ■■■■■.2012 zum Ende der Zinsbindungsfrist schlossen die Kläger mit der Hypothekbank Frankfurt AG in Eschborn eine „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ mit Wirkung zum 01.12.2015 (Anlage K 2). Diese Vereinbarung kam ausschließlich auf dem Postwege zustande.

Nach der Konditionenanpassung leisteten die Kläger monatliche Raten in Höhe von ■■■■■,00 € seit 12/2015.

Zwischenzeitlich wurden die Hypothekenbank in Essen AG sowie die Hypothekenbank Frankfurt AG abgewickelt und die Portfolios auf die Beklagte übertragen.

Mit Schreiben vom 08.06.2016 erklärten die Kläger der Beklagten gegenüber den Widerruf des Darlehensvertrages sowie der Konditionenanpassung (Anlage K 3).

Mit Schreiben vom 27.01.2018, der Beklagten am selben Tag zugegangen, kündigten die Kläger hilfsweise den Darlehensvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Anlage K 12). Mit Schreiben vom 01.02.2018 (Anlage K 13) ging die Beklagte von einer Kündigung zum 30.11.2025 aus.

Mit Schreiben vom 01.05.2018 (Anlage K 14) boten die Kläger der Beklagten die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 65.702,98 € zum 31.05.2018 an.

Mit Schreiben der Klägervertreterin vom 11.10.2018 an die Beklagtenvertreter wurde die Beklagte aufgefordert, sich bis spätestens 25.10.2018 zu erklären, ob sie eine Rückabwicklungsberechnung akzeptiert, wonach der Rückabwicklungssaldo zum 31.10.2018 im Hinblick auf beide Vertragsverhältnisse 59.535,08 € beträgt bzw. für den Fall der Wirksamkeit des Widerrufs nur der Anschlussfinanzierung zum 31.05.2018 bei 65.702,98 € liegt (Anlage K 15). Die Beklagte lehnte es mit Schreiben vom 15.10.2018 ab, die entsprechenden Erklärungen bzw. Auskünfte zu erteilen (Anlage K 16).

In rechtlicher Hinsicht halten die Kläger die von ihnen gestellten Feststellungsanträge für zulässig.

Sie vertreten die Auffassung, dass sie mit der Widerrufsbelehrung zum Ursprungsvertrag aus 2005 nicht ordnungsgemäß über ihre Widerrufsrechte aufgeklärt worden seien:

Sie halten den Terminus „Textform“ für irreführend, indem der Begriff „schriftlich“ verwendet werde, welcher dem durchschnittlichen und verständigen Verbraucher suggeriere, dass der Widerruf mittels einer eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichneten Erklärung erfolgen müsse. Dies sei jedoch inhaltlich unzutreffend, denn es habe die Textform nach § 126b BGB ausgereicht, wobei eine eigenhändige Unterschrift gerade nicht erforderlich sei.

Weiterhin halten sie es für fehlerhaft, dass als Faxnummer lediglich eine kostenpflichtige Nummer angegeben wurde. Es sei anerkannt, dass weder Zusätze, die beim Verbraucher den Eindruck erwecken könnten, der Widerruf hänge von weiteren, im Gesetz nicht enthaltenen Formerfordernissen ab, noch sonstige Erschwernisse in die Widerrufsbelehrung aufgenommen werden dürften.

Überdies sei es fehlerhaft, dass nicht darauf hingewiesen wurde, dass das Widerrufsrecht jedem Kreditnehmer einzeln zusteht. Es sei anerkannt, dass bei einer Mehrheit von Schuldern nicht der Eindruck erweckt werden dürfe, sie könnten nur gemeinschaftlich vom Widerrufsrecht Gebrauch machen. Jeder Kreditnehmer sei darüber zu belehren, dass er ein eigenes Widerrufsrecht habe, welches er unbeschadet der Widerrufsrechte der anderen Schuldner ausüben dürfe. Dies gelte auch bei häuslicher Gemeinschaft der Kreditnehmer.

Die Belehrung kläre auch nicht eindeutig über den Fristbeginn auf. Die Widerrufsbelehrung entspreche nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F.

Hieran könne nach Auffassung der Kläger auch die Formulierung im Hinblick auf eine konkrete Vertragserklärung des Verbrauchers nichts ändern, da der Terminus vorliegend mit einem „oder“ verbunden sei, sodass der Verbraucher glaube, dass die Frist jedenfalls schon mit Zugang des als „Baufinanzierung“ bezeichneten Vertragsangebotes zu laufen begonnen habe.

Die Kläger postulieren zudem, dass sich die Beklagte nicht auf Vertrauensschutz wegen der Verwendung einer Belehrung nach dem Muster der BGB-Info-Verordnung in der damals gültigen Fassung berufen könne, da die von den Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung sowohl inhaltlich als auch gestalterisch erheblich vom Muster abweiche.

Weiterhin sind die Kläger der Meinung, dass neben dem Ursprungsvertrag auch die Konditionenvereinbarung, welche sie als Prolongationsvereinbarung betrachten, aus dem Jahr 2012 wirksam widerrufen worden sei, da die Kläger bei Vertragsschluss überhaupt nicht über ihr Widerrufsrecht aufgeklärt worden seien. Für den Widerruf der Konditionenvereinbarung berufen sich die Kläger

auf das Widerrufsrecht nach §§ 312 b, d, 355 BGB a.F. (Fernabsatzvertrag).

Das Widerrufsrecht bzgl. der Konditionenvereinbarung sei auch nicht durch § 312 d Abs. 5 S. 1 BGB a.F. ausgeschlossen, da hier gerade kein Widerrufsrecht aufgrund der §§ 495, 499 - 507 BGB a.F. i. V. m. § 355 BGB oder § 356 BGB bestehe.

Bzgl. der beklagtenseits vorgebrachten Verwirkung sei das Umstandsmoment nicht erfüllt. Sie hätten durch die Konditionenvereinbarung nicht zu erkennen gegeben, dass sie den Vertrag nicht mehr widerrufen würden. Zum Zeitpunkt der Prolongation hätten sie keine Kenntnis von der Widerrufbarkeit des Vertrages gehabt. Der im Rahmen des Umstandsmoments maßgebliche „unzumutbare Nachteil“ für die Bank liege nicht vor; hierzu sei nichts vorgetragen. Auch sei bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Beklagte es bis heute unterlassen hat, die Klägerin nachzubelehren.

Die Kläger meinen weiter, die hilfsweise erklärte Kündigung sei spätestens zum 28.02.2018 wirksam geworden.

#### **Die Kläger beantragten zunächst:**

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am ■■■■■ 2005 unter dem Kundenkonto ■■■■■ geschlossene und am ■■■■■ 2012 mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn unter der Darlehensnummer ■■■■■ prolongierte Darlehensvertragsverhältnis über eine Darlehenssumme von ursprünglich ■■■ 000,00 € durch Widerruf vom ■■■■■ 2016 spätestens zum ■■■■■ 2016 in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt wurde.

**Die Kläger beantragten mit Schriftsatz vom 02.10.2017 sodann:**

- I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegen die Kläger aus dem zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am [REDACTED].2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] (Filialnummer: [REDACTED]) geschlossenen und am [REDACTED].2012 mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn unter der Darlehens-Nr. [REDACTED] prolongierten Darlehensverhältnis über eine Darlehenssumme von ursprünglich [REDACTED]000,- € aufgrund des Widerrufs seit dem 08.06.2016 keine vertraglichen Ansprüche auf Zahlung von Vertragszins und vertragsgemäßer Tilgung nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB mehr hat.
- II. Es wird festgestellt, dass die Kläger aufgrund des Widerrufs des unter Ziff. 1 genannten Darlehensverhältnisses sowie der unter Ziff. 1 genannten Prolongationsvereinbarung nach Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen der Beklagten zum [REDACTED].2017 noch einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € schulden.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger zur gesamten Hand von der Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe eines Betrages von [REDACTED] € an die Rechtsanwältin Stenz & Rogoz, Hersbruck, freizustellen.

**Die Kläger beantragten mit Schriftsatz vom 03.01.2018, zugestellt am 16.01.2018, sodann hilfsweise für den Fall, dass das Landgericht den Feststellungsantrag Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 02.10.2017 für unzulässig oder unbegründet ansieht:**

- IIa. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Mitgläubiger aufgrund des Widerrufs des unter Ziff. 1 genannten Darlehensvertragsverhältnisses sowie der unter Ziff. 1 genannten Prolongationsvereinbarung zum 25.01.2018 einen Betrag in Höhe von 49.668,64 € zu zahlen.

**Diesen Antrag hielten die Kläger mit Schriftsatz vom 22.02.2018 nicht mehr aufrecht.**

**Die Kläger beantragten mit Schriftsatz vom 11.10.2018, zugestellt am 17.10.2018, sodann:**

I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegen die Kläger aus dem zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] (Filialnummer: 461) geschlossenen und am 14.12.2012 mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn unter der Darlehens-Nr. [REDACTED] prolongierten Darlehensverhältnis über eine Darlehenssumme von ursprünglich 80.000,- € aufgrund des Widerrufs seit dem 08.06.2016 keine vertraglichen Ansprüche auf Zahlung von Vertragszins und vertragsgemäßer Tilgung nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB mehr hat.

II. Es wird festgestellt, dass die Kläger aufgrund des Widerrufs des unter Ziff. 1 genannten Darlehensverhältnisses sowie der unter Ziff. 1 genannten Prolongationsvereinbarung nach Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen der Beklagten zum 31.10.2018 noch einen Betrag in Höhe von 59.535,08 € schulden.

III. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger zur gesamten Hand von der Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe eines Betrages von [REDACTED] an die Rechtsanwälte Stenz & Rogoz, Hersbruck, freizustellen.

**Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht lediglich den Widerruf des am 14.12.2012 mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn unter der Darlehens-Nr. [REDACTED] prolongierten Darlehensverhältnisses und nicht auch den Widerruf des zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] (Filialnummer: 461) geschlossenen Darlehensvertrages als wirksam ansieht, beantragen die Kläger:**

- I. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] geschlossene Darlehensverhältnis durch Kündigung vom 27.01.2018 zum 28.02.2018 beendet wurde.
- II. Die Beklagte befindet sich seit 01.06.2018 im Verzug mit der Annahme Rückzahlungsbeitrag in Höhe von 65.702,98 €.

**Im Termin vom 21.03.2019 nahm die Klägervertreterin den Hauptantrag in Ziffer 3 mit Zustimmung der Beklagtenpartei zurück und beantragte zuletzt:**

I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegen die Kläger aus dem zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] (Filialnummer: 461) geschlossenen und am [REDACTED] 2012 mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn unter der Darlehens-Nr. [REDACTED] prolongierten Darlehensverhältnis über eine Darlehenssumme von ursprünglich 80.000,- € aufgrund des Widerrufs seit dem 08.06.2016 keine vertraglichen Ansprüche auf Zahlung von Vertragszins und vertragsgemäßer Tilgung nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB mehr hat.

II. Es wird festgestellt, dass die Kläger aufgrund des Widerrufs des unter Ziff. 1 genannten Darlehensverhältnisses sowie der unter Ziff. 1 genannten Prolongationsvereinbarung nach Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen der Beklagten zum 31.10.2018 noch einen Betrag in Höhe von 59.535,08 € schulden.

**Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht lediglich den Widerruf des am 14.12.2012 mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn unter der Darlehens-Nr. [REDACTED] prolongierten Darlehensverhältnisses und nicht auch den Widerruf des zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] (Filialnummer: 461) geschlossenen Darlehensvertrages als wirksam ansieht, beantragen die Kläger:**

I. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Klägern und der Hypovereinsbank in Essen AG am 23.11.2005 unter dem Kundenkonto [REDACTED] (Filialnummer: 461) geschlossene Darlehensverhältnis durch Kündigung vom 27.01.2018 zum 28.02.2018 beendet wurde.

II. Die Beklagte befindet sich seit 01.06.2018 im Verzug mit der Annahme Rückzahlungsbetrag in Höhe von 65.702,98 €.

**Die Beklagte beantragt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hält die Feststellungsanträge, insbesondere mangels Feststellungsinteresses der Kläger, für unzulässig.

Die Beklagte meint, dass die Kläger über ihr Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden seien:

Die Belehrung über den Fristbeginn sei zutreffend, da die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung personalisiert verfasst worden sei. Den Formulierungen „mein schriftlicher Vertragsantrag“ und „meines Vertragsantrages“ könne eindeutig entnommen werden, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginne, bevor dem Kläger (eine Vertragsurkunde oder) ihr Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages, also - wie gesetzlich vorgesehen - ihr eigener schriftlicher Antrag zur Verfügung gestellt worden sei.

Sie habe auch zutreffend darauf hingewiesen, dass der Widerruf in Textform erfolgen müsse. Dieser Begriff sei in einem Klammerzusatz lediglich beispielhaft mit „schriftlich“ erläutert worden, weil die Belehrungsadressaten, durchschnittliche Verbraucher und somit juristische Laien, keine Kenntnis von der Bedeutung des juristischen Begriffs der Textform hätten.

Der Widerruf sei zudem nicht durch die Angabe einer Faxnummer erschwert worden. Die Widerrufsbelehrung würde Namen und Anschrift desjenigen enthalten, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist. Die zusätzliche Angabe einer Faxnummer und einer E-Mail-Adresse würde dem Verbraucher den Widerruf nicht erschweren, sondern erleichtern. Es sei auch nicht gesetzlich vorgesehen gewesen, den Verbrauchern einen kostenlosen Widerruf zu ermöglichen. Auch ein postalischer Widerruf in Briefform hätte Portokosten verursacht. Falls die Kläger Wert auf einen kostenlosen Widerruf gelegt hätten, wäre ihnen die Möglichkeit einer E-Mail geblieben.

Eines Hinweises darauf, dass bei einer Mehrheit von Darlehensnehmern jeder für sich seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen könne, bedürfe es nicht.

Zur „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ vertritt die Beklagte die Auffassung, dass die §§ 312b, 312d BGB a.F. auf bloße Vertragsänderungen nicht anwendbar seien, da eine Vertragsänderung den ursprünglichen Vertrag unter Wahrung seiner Identität fortbestehen lasse und es sich beim ursprünglichen Darlehensvertrag unstreitig nicht um einen Fernabsatzvertrag gehandelt habe. Die Kläger hätten durch die Konditionenvereinbarung keinen anderen Vertragspartner und kein anderes Produkt erhalten als denjenigen/dasjenige, der/das ihnen durch den ursprünglichen Darlehensvertrag vom 23.11.2005 bereits bekannt gewesen sei.

Den Klägern sei im Zuge der Vereinbarung zur Konditionenanpassung kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt worden.

Die Konditionenvereinbarung sei keine Finanzdienstleistung und damit kein Fernabsatzvertrag.

Ein wirksamer Widerruf der Konditionenvereinbarung würde, so die Beklagte, im Übrigen nicht dazu führen, dass sich der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hätte, sondern würde gem. § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. lediglich die Bindung der Kläger an die auf Abschluss der Konditionenvereinbarung gerichtete Willenserklärung entfallen lassen. Folge wäre, dass eine Vereinbarung neuer Konditionen nicht zustande gekommen wäre und die Konditionenvereinbarung gem. §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln wäre.

Weiterhin postuliert die Beklagte, dass die Ausübung des Widerrufsrechts an der Verwirkung scheitere. Sie begründet dies damit, dass den Klägern die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits 10,5 Jahre vorgelegen habe. Die Kläger hätten ihr Widerrufsrecht über 10,5 Jahre nicht ausgeübt, sondern das Darlehen bedient und sogar prolongiert. Sie hätten damit den Vertrauenstatbestand für die Verwirkung geschaffen. Die Kläger hätten sich am Ende der Zinsbindungsfrist gegen eine Beendigung und Ablösung des Darlehensvertrages und für eine Vereinbarung zur Konditionenanpassung, mithin eine Weiterführung des Vertrages, entschieden. In diesem Zuge hätten sie ausdrücklich auf ihr Recht verzichtet, den streitgegenständlichen Darlehensvertrag zum Ende der Zinsbindungsfrist zu kündigen. Die Beklagte hätte sich darauf eingerichtet, dass die Kläger ihr angebliches Widerrufsrecht nicht mehr ausüben

werden.

Die Beklagte beruft sich weiter auf rechtsmissbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechts und führt hierzu an, dass die Entscheidung der Kläger, den Darlehensvertrag zu widerrufen, nicht im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Entscheidung zur Darlehensaufnahme bei der Beklagten stehe, vielmehr mit einer Vertragsreue in Bezug auf das aktuell niedrige Zinsniveau zusammenhänge. Dies sei vom Schutzzweck des gesetzlichen Widerrufsrechts nicht umfasst.

Soweit die Beklagte irgendwelche Erklärungen und Auskünfte, die von den Klägern im Zusammenhang mit angeblichen gegenseitigen Rückabwicklungsforderungen gefordert wurden, abgelehnt hat, werde hierdurch nur bekräftigt, dass sie sich eben keine Rückabwicklungsansprüche rühme.

Die Beklagte sei auch nicht mit einer etwaigen Rückzahlung oder einem Nutzungersatz in Verzug gekommen.

Die hilfsweise erklärte Kündigung des ursprünglichen Darlehensvertrages zum 28.02.2018 sei unwirksam, da das Darlehen gerade prolongiert wurde. Die Kündigung sei somit erst zum Ablauf des prolongierten Darlehens am 30.11.2025 wirksam.

Ein Verzug mit der Rücknahme des "Kündigungssaldos" bestehe demnach nicht.

Zum weiteren Parteivortrag wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung, insbesondere vom 21.03.2019, verwiesen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist in den zuletzt gestellten Hauptanträgen zulässig, aber unbegründet, im zuletzt gestellten Hilfsantrag zu 2) unzulässig und im zuletzt gestellten Hilfsantrag zu 1) zulässig und begründet.

### A.

Die Klage ist nach den zuletzt gestellten Anträgen in den Hauptanträgen und im Hilfsantrag zu 1) zulässig, im Hilfsantrag zu 2) dagegen schon unzulässig.

#### I.

Eine Klageänderung durch Umstellung auf die zuletzt gestellten Anträge liegt nicht vor, da es nur zu einer sprachlichen Anpassung der Anträge ohne inhaltliche Änderung des Streitgegenstands gekommen ist; das Rechtsschutzinteresse der Kläger war nach wie vor auf das identische Ziel gerichtet.

#### II.

Bei den Hauptanträgen ist in der zuletzt gestellten Form das Feststellungsinteresse gegeben.

1.

Der nunmehrige Antrag auf Feststellung, dass der Beklagten wegen des Widerrufs keine vertraglichen Ansprüche auf Zahlung von Vertragszins und vertragsgemäßer Tilgung mehr zustehen, ist als zulässige negative Feststellungsklage zu qualifizieren. Das Feststellungsinteresse ist gegeben, da sich dieses Begehren nicht mit einer Leistungsklage aus dem Rückgewährschuldverhältnis abbilden lässt (zum Ganzen: BGH, Urteil vom 16.05.2017, NJW 2017, 2340; Maier VuR 2018, 163, 167). Der Zulässigkeit der hier erhobenen negativen Feststellungsklage steht damit der generelle Vorrang der Leistungsklage nicht entgegen.

2.

Auch der Feststellungsantrag im Hauptantrag Ziffer 2 ist zulässig. Das erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben, da die Kläger ein berechtigtes Interesse daran haben zu wissen, in welcher Höhe sie nach Widerruf der Darlehensverhältnisse der Beklagten einen Geldbetrag schulden bzw. ob der von ihnen errechnete Betrag Akzeptanz findet. Im Rahmen der Feststellungsklage sollen konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, einer Klage nach § 256 ZPO zugänglich sein (Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., 2018, § 256 Rn. 3). Die Kenntnis des Betrages, den sie schulden, ist nach Widerruf der entscheidende Faktor. Sie haben der Beklagten den ihrerseits berechneten Betrag mit Schreiben vom 11.10.2018 mitgeteilt und um Mitteilung gebeten, ob dieser Betrag akzeptiert wird bzw. um Auskunft gebeten, in welcher Höhe die Berechnung der Beklagten hiervon abweicht (Anlage K 15). Eine entsprechende Mitteilung wurde beklagtenseits abgelehnt (Anlage K 16).

Die Kläger habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, in welcher Höhe die Rückgewähransprüche aus §§ 346 ff BGB für den Fall des Widerrufs bestehen (OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 13.03.2019, 14 U 2339/17, vorgelegt als Anlage K 17).

### III.

Der Hilfsantrag Ziffer 1) ist zulässig, der Hilfsantrag Ziffer 2) dagegen unzulässig.

#### 1.

Bezüglich des Feststellungsantrages zu Hilfsantrag Ziffer 1) gemäß Schriftsatz der Klagepartei vom 11.10.2018, Bl. 230 d.A., besteht ebenfalls das erforderliche Feststellungsinteresse. Hier ist das Weiterbestehen des Darlehensvertrags vom 23.11.2005 über den 28.02.2018 hinaus unsicher. Das Feststellungsurteil ist auch geeignet, diese Unklarheit zu beseitigen. Die Beklagte hat durch ihr Schreiben vom 01.02.2018 (Anlage K 13) zum Ausdruck gebracht, die Kündigung jedenfalls nicht zum von den Klägern beanspruchten Zeitpunkt zu akzeptieren. Eine vorrangige Leistungsklage kommt nicht in Betracht. Die Kündigung ist ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO und damit feststellungsfähig (Musielak/Voit/Foerste, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 256 Rn. 3).

#### 2.

Der Feststellungsantrag in Hilfsantrag Ziffer 2) ist unzulässig. Die Kläger begehren nach Auslegung des Antrages insofern die Feststellung, dass sich die Beklagte seit 01.06.2018 im Verzug mit der Annahme des Rückzahlungsbetrages in Höhe von 65.702,98 € befindet.

Ein solcher Feststellungsantrag ist bereits unzulässig, da der Annahmeverzug an sich kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis darstellt; er stellt nur eine Vorfrage dar (BGH, Urteil vom 31. 5. 2000, XII ZR 41/98, NJW 2000, 2663, 2. Leitsatz, sowie 2664; BeckOK-ZPO/Bacher, 30. Ed. 15.9.2018, § 256 Rn. 3.1 m.w.N.). Eine Ausnahme besteht nur bei Zug-um-Zug-Leistungen wegen §§ 756, 765 ZPO (Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., 2018, § 256 Rn. 5). Diese Ausnahme ist vor-

liegend nicht gegeben.

Der genannte Antrag ist deswegen schon unzulässig.

## **B.**

Die Klage ist in den Hauptanträgen unbegründet, im Hilfsantrag in Ziffer 1) begründet.

Ein Widerruf des am 23.11.2005 geschlossenen Darlehensvertrages war nicht mehr möglich, da die Widerrufsfrist bereits abgelaufen war. Die Widerrufsbelehrung zu diesem Darlehensvertrag war entgegen der Auffassung der Kläger nicht fehlerhaft.

Die „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ vom 14.12.2012 konnten die Kläger nach den Vorschriften über das Fernabsatzgesetz widerrufen. Hierdurch wird jedoch nur diese Vereinbarung zur Konditionenanpassung beseitigt, nicht aber der ursprünglich am 23.11.2005 geschlossene Darlehensvertrag. Dieser läuft weiter. Allerdings konnten die Kläger durch den Widerruf der Konditionenanpassung den am 23.11.2005 geschlossenen Darlehensvertrag durch Kündigung vom 27.01.2018 zum 28.02.2018 kündigen.

I.

**-Widerruf des Darlehensvertrages vom [REDACTED].2005-**

Die Widerrufsbelehrung zu diesem Darlehensvertrag war ordnungsgemäß. Die Widerrufbeleh-

rung entspricht der gesetzlichen Form; selbiges gilt für die Aufklärung über den Fristbeginn. Somit hat die Widerrufsfrist ordnungsgemäß zu laufen begonnen. Der Widerruf des ursprünglichen Darlehens vom [REDACTED].2005 ist folglich verfristet.

## 1.

Die den Klägern erteilte Widerrufsbelehrung genügt den gesetzlichen Anforderungen. Diese richten sich nach § 355 BGB in der Fassung vom 02.12.2004, der ab dem 08.12.2004 bis zum 10.06.2010 gültig war (a.F.). Nach § 355 Abs. 2 S. 1 BGB dieser Fassung beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zeitpunkt laufen, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des § 355 Abs. 1 S. 2 BGB enthält. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt gem. § 355 Abs. 2 S. 3 BGB a.F. die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. In § 355 Abs. 1 S. 2 BGB a.F. ist geregelt, dass der Widerruf keine Begründung enthalten muss und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären ist; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

### a)

Die Formulierung "Der Widerruf muß in Textform (z.B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen" ist nicht zu beanstanden (so bereits: OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 09.01.2018, 14 U 2519/16, II. 3. c.).

Der Begriff „Textform“ in einer Widerrufsbelehrung ist allgemein verständlich und bedarf prinzipiell keiner Erläuterung (vgl. zum Haustürgeschäft: OLG München, Urteil vom 22. 6. 2004 - 13 U 2315/04, NJW-RR 2005, 573, 1. Leitsatz; für den Darlehenswiderruf kann wegen der parallelen Schutzerwägungen nichts anderes gelten).

Dass die Beklagte, obwohl sie keine Pflicht zur Erläuterung des Begriffes Textform trifft, diesen beispielhaft verdeutlicht, macht die Erläuterung des Begriffs Textform nicht fehlerhaft. Die Belehrung verlangt dem Verbraucher nämlich nicht die – vom Gesetz gerade nicht vorgeschriebene – Wahrung der Schriftform ab, sondern gibt ihm mit der Nennung eines "schriftlichen" Widerrufs lediglich ein zutreffendes Beispiel dafür, wie dem Textformerfordernis Genüge getan werden könnte (so ausdrücklich zur wortgleichen Belehrung der Beklagten: OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 09.01.2018, 14 U 2519/16, II. 3. c.). Der Verbraucher wird durch eine freiwillige, helfende Verdeutlichung der Erklärungsmöglichkeiten durch die Beklagte von der Ausübung seines Widerrufsrechtes nicht abgehalten.

b)

Die zusätzliche Angabe einer kostenpflichtigen Faxnummer neben einer kostenlosen E-Mail-Adresse steht der Gesetzmäßigkeit der Widerrufsbelehrung nicht entgegen (OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.03.2017, Az. 17 U 204/15, VuR 2017, 317, 2. Leitsatz; so auch: Maier in: VuR 2018, 163, 164 m.w.N.). Die Beklagte eröffnet dem Verbraucher eine kostenlose Möglichkeit, den Vertrag mittels E-Mail zu widerrufen. Sie erschwert den Widerruf nicht dadurch, dass sie daneben noch die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Faxes einräumt, da es sich nur um eine weitere Möglichkeit des Versendens der Willenserklärung handelt. Dies wird auf Blatt 3 des Vertrages (Anlage K1) auch hinreichend durch ein "oder" zwischen beiden Alternativen deutlich. Zur Unschädlichkeit der zusätzlichen Angabe einer Faxnummer vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.03.2017, Az. 17 U 204/15, VuR 2017, 317, 2. Leitsatz.

c)

Dass die Kläger nur eine gemeinschaftliche Widerrufsbelehrung erhalten haben, berührt ihr Recht, einzeln zu widerrufen, erkennbar nicht und ist somit unschädlich.

Der Widerruf darf von jedem der beiden Darlehensnehmer einzeln ausgeübt werden (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2016, NJW 2017, 243, 1. Leitsatz u. Rn. 19).

Es entsteht durch die Formulierung auf Blatt 3 des Vertrages, Anlage K 1, nicht der Eindruck, die Darlehensnehmer könnten nur gemeinsam widerrufen. Vielmehr wird ausdrücklich die erste Person Singular ("Ich") verwendet. Daraus wird für einen durchschnittlichen Darlehensnehmer hinreichend deutlich, dass er allein zum Widerruf berechtigt ist.

Eines Hinweises, dass jeder Darlehensnehmer den Vertrag einzeln widerrufen darf, bedarf es nicht (so ausdrücklich: BGH, Beschluss vom 24.1.2017, XI ZR 66/16, BeckRS 2017, 101784, Rn. 7 m.w.N.).

d)

Der klägerische Einwand, dass kein Hinweis darauf erfolgt sei, dass auch die Bank die erhaltenen Nutzungen zurückzugewähren habe, trägt nicht. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, über die Widerrufsfolgen aufzuklären. Die konkrete Belehrung führt insbesondere auch nicht zur Irreführung des Kunden und ist nicht geeignet, diesen von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten (vgl. zum Vorstehenden OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 09.01.2018, 14 U 2519/16, II. 3. b m.w.N.).

2.

Die Aufklärung über den Fristbeginn entsprach § 355 Abs. 2 S. BGB a.F. und ist somit ordnungsgemäß. Der Widerruf ist mithin verfristet.

Die Widerrufsbelehrung ist nicht deshalb zu beanstanden, weil sie den Lauf der Frist daran knüpft, dass „mir .. eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Vertragsantrages“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Belehrung: "...nachdem mir ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Ver-

tragsantrages zur Verführung gestellt wurde." entspricht den gesetzlichen Anforderungen, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB a.F. (zu einer identischen Formulierung vgl. auch den Hinweisbeschluss des OLG Nürnberg vom 09.01.2018, 14 U 2519/16, Punkt II. 3. d., sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 03.02.2016, 14 U 2615/14, S. 3 u. 5).

Eine Unklarheit über den Fristbeginn, der sich aufgrund des Schriftformerfordernisses des Darlehensvertrages nach § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB a. F. richtet, kann nicht eintreten. Die von der Beklagten gewählte Formulierung unterscheidet sich vom Wortlaut nur dadurch, dass hier der „schriftliche Antrag des Verbrauchers“ in „mein schriftlicher Antrag“ umformuliert worden ist. Dadurch ist aber nichts zweifelhaft geworden, dass es um die Vertragserklärung des Verbrauchers geht. Die gesamte Widerrufsbelehrung ist in der Weise formuliert, dass der Verbraucher in der ersten Person direkt angesprochen wird. Die Verwendung in der „Ich-Form“ ändert nichts an der Deutlichkeit. Sie führt im Gegenteil eher noch zur Klarstellung, indem sie jegliche denkbare Frage vorbeugt, wer mit „Verbraucher“ gemeint ist. Dass die Formulierung „schriftlicher Antrag des Verbrauchers“ in „mein schriftlicher Antrag“ geändert wird, ist insoweit nur folgerichtig und kann keine Unsicherheit über die Person des Antragstellers begründen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von den Klägern zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.03.2009, XI ZR 33/08. Der Wortlaut der Widerrufsbelehrung, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde lag, weicht entscheidend von dem Wortlaut der hier verwendeten Belehrung ab. Denn dort wurde der Lauf der Frist davon abhängig gemacht, dass „eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Darlehensantrags“ zur Verfügung gestellt wurde. In der dortigen Belehrung war daher weder durch den Zusatz „des Verbrauchers“ -entsprechend des Wortlautes des § 355 Abs. 2 S. 3 BGB- noch durch die Verwendung der ersten Person und des Possessivpronomens „mein“ erkennbar, dass der Darlehensantrag des Verbrauchers gemeint war und der Zugang des mit der Widerrufsbelehrung versehenen Darlehensangebots der Bank die Frist nicht in Gang setzte (zum Ganzen: OLG Nürnberg, Beschluss vom 03.02.2016, 14 U 2615/14).

Soweit die Kläger darüber hinaus geltend machen, dass das Widerrufsrecht leerlaufen könne, weil die Beklagte das Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages erst nach Ablauf der Widerrufsfrist annehmen könne, hat ihr Vorbringen keinen Erfolg. Der Gesetzgeber knüpft den Lauf

der Widerrufsfrist gerade nicht an den Vertragsschluss. Das ergibt sich bereits aus § 355 Abs. 1 S. 1 BGB a.F., wonach der Verbraucher nicht den Vertrag, sondern „seine auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung“ widerruft. Noch deutlicher wird dies durch § 355 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BGB, die regeln, dass die Widerrufsfrist bei Belehrung vor Vertragsschluss zwei Wochen und bei Belehrung nach Vertragsschluss einen Monat beträgt. Auch hieran zeigt sich, dass der Beginn der Widerrufsfrist von dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses abhängig sein soll und dadurch durchaus davor liegen kann. Dementsprechend ist es auch nicht erforderlich, dass der Verwender bei Zurverfügungstellung des schriftlichen Antrags des Verbrauchers diesem die Annahme des Antrages mitteilt (zum Ganzen: OLG Nürnberg, Beschluss vom 03.02.2016, 14 U 2615/14).

Der Einwand der Kläger, die obige Entscheidung sei nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen, da es sich um eine Mehrheit von Darlehensnehmern handle, trägt nicht. Die Verwendung des Personalpronomens „ich“ ist nämlich nicht geeignet, einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, auf den abzustellen ist (BGH, Urteil vom 04.07.2017, XI ZR 741/16, juris, Rn. 27 m.w.N.) zu irritieren (vgl. OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 09.01.2018, 14 U 2519/16; OLG Nürnberg, Beschluss vom 03.02.2016, 14 U 2615/14, S. 4). Auch eine Mehrheit an normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchern wird sich demnach nicht von dem Personalpronomen „ich“ irritieren lassen. Vielmehr wird damit klargestellt, dass für jeden von ihnen gesondert die Frist mit Erhalt ihres (einzelnen oder gemeinsamen) Exemplars beginnt. Hier lag ein gemeinsames Exemplar vor, wie an der Unterschrift beider Kläger für diese unschwer zu erkennen war. Für die Kläger wäre ohne weiteres erkennbar gewesen, dass mit dessen Erhalt die Widerrufsfrist zu laufen beginnt.

### 3.

Da die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß war, kommt es nicht darauf an, ob sich die Beklagte auf Vertrauensschutz wegen Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen könnte.

4.

Darauf, ob § 242 BGB der Ausübung des Widerrufsrechts entgegensteht, dieses verwirkt oder rechtsmissbräuchlich ist, kommt es damit ebenfalls nicht an.

II.

**-Widerruf der Vereinbarung zur Konditionenanpassung vom [REDACTED].2012-**

Die Kläger konnten demgegenüber die Vereinbarung zur Konditionenanpassung vom 14.12.2012 noch wirksam widerrufen.

1.

Ein Widerrufsrecht aus §§ 491, 495 Abs. 1, 355 BGB a.F. hinsichtlich der „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ ist nicht gegeben.

Es besteht aber ein Widerrufsrecht nach §§ 312b, d, 355 BGB a.F. (§ 312b BGB in der vom 23.02.2011 - 13.06.2014 gültigen Fassung; § 355 BGB in der vom 11.06.2010 - 13.06.2014 gültigen Fassung, nachfolgend a.F.). Dieses haben die Kläger mit ihrer Widerrufserklärung am 08.06.2016 wirksam ausgeübt.

a)

Ein Widerrufsrecht aus Verbraucherdarlehensvertrag nach §§ 491, 495 Abs. 1, 355 BGB a.F. ist hinsichtlich der „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ nicht gegeben.

Zwar besteht vorliegend die Besonderheit, dass die Kläger im hier vorliegenden Fall die Konditio-

nenanpassung nicht mit ihrem ursprünglichen Vertragspartner aus dem Ausgangs-Darlehensvertrag, nämlich der Hypothekenbank in Essen AG, vereinbarten, sondern mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn. Damit ist ein anderer Vertragspartner der Kläger gegeben. Damit wird den Klägern auch ein neues Kapitalnutzungsrecht, nämlich durch den nunmehrigen Vertragspartner, eingeräumt. Es kann auf Grund des Wechsels des Vertragspartners gerade nicht davon ausgegangen werden, dass das bisherige Kapitalnutzungsrecht unverändert fortbestehen sollte.

Gleichwohl ergibt sich nach dem Sinn und Zweck des § 495 Abs. 1 BGB a.F. hier kein neues Widerrufsrecht der Kläger.

Das Widerrufsrecht will den Verbraucher vor einer übereilten Bindung an seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Vertragsentscheidung schützen. Dem Verbraucher soll deshalb bei Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und Tragweite wie dem Abschluss eines Verbraucherdarlehens Gelegenheit gegeben werden, das Darlehensangebot noch einmal zu überdenken (BGH, Urteil vom 28.05.2013, XI ZR 6/12, BKR 2013, 326 unter Rekurs auf BT-Drs. 11/5462, S. 21; MünchKomm-BGB/Schürnbrand, 6. Aufl., § 495 Rn. 1). Bei Abschluss einer Konditionenanpassung, bei der die Entscheidung für die Darlehensaufnahme bereits gefallen ist, befindet sich der Verbraucher aber nicht in einer vergleichbar schutzbedürftigen Entscheidungssituation (BGH, Urteil vom 28.05.2013, XI ZR 6/12, BKR 2013, 326 unter Rekurs auf Peters, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., § § 81 Rn. 137).

Dies gilt entsprechend auch im vorliegenden Fall.

b)

Es besteht aber ein Widerrufsrecht hinsichtlich der „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ nach §§ 312b, d, 355 BGB a.F.

aa)

Die „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ stellt einen Fernabsatzvertrag in Gestalt einer

Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung dar, § 312b Abs. 1 S. 1 Var. 3, S. 2 BGB.

Gem. § 312 b Abs. 1 BGB a.F. sind Fernabsatzverträge Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Gem. S. 2 der Vorschrift sind Finanzdienstleistungen Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

Eine Erbringung einer selbstständige Bankdienstleistung liegt vor, da, wie ausgeführt, das Darlehen vorliegend durch einen anderen Vertragspartner weitergeführt wurde. Jedenfalls aber stellt die „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung dar. Zwar meint „im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung“ primär Vorgänge der Kreditvermittlung (MünchKomm-BGB/Wendehorst, 6. Aufl., 2012, § 312b Rn. 19). Diese Formulierung umfasst aber auch Kreditberatungen, wenn der zu beurteilende Fernabsatzvertrag unmittelbar dazu dienen soll, Entscheidungen des Verbrauchers im Hinblick auf einen künftigen oder bestehenden Kreditvertrag zu beeinflussen (MünchKomm-BGB/Wendehorst, 6. Aufl., 2012, § 312b Rn. 20).

bb)

Die „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ stellt in der hier gegebenen Sonderkonstellation einen eigenständigen Fernabsatzvertrag dar.

Wie bereits ausgeführt, besteht vorliegend die Besonderheit, dass die Kläger im hier vorliegenden Fall die Konditionenanpassung nicht mit ihrem ursprünglichen Vertragspartner aus dem Ausgangs-Darlehensvertrag, nämlich der Hypothekenbank in Essen AG, vereinbarten, sondern mit der Hypothekenbank Frankfurt AG in Eschborn.

Insofern unterscheidet sich die vorliegende Konstellation auch von jener in den beklagtenseits zitierten Entscheidungen des OLG Frankfurt a.M., wonach im Falle des Vorliegens einer unselbstständigen Prolongationsvereinbarung kein neuer Vertrag geschlossen wird und es sich nur um eine unselbstständige Weiterführung handelt (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.10.2017, 23 U 195/16, Seite 6 u. 7; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.06.2018, 9 U 42/17, S. 6.).

Mithin erforderte die Konditionenanpassung aufgrund der unterschiedlichen Vertragspartner hier ausnahmsweise einen neuen Vertragsschluss zwischen den Klägern und der Hypothekbank Frankfurt AG. Dass die Beklagte später Rechtsnachfolgerin beider Kreditinstitute wurde, vermag hieran nichts zu ändern.

Etwas Abweichendes ergibt sich auch nicht aus der beklagtenseits zitierten Entscheidung des BGH, Beschluss vom 15.01.2019, XI ZR 202/18, BeckRS 2019, 628. Hierin stellt der BGH fest, dass bei einem Verbraucherdarlehensvertrag in Form einer unechten Abschnittsfinanzierung die Vorschriften über Fernabsatzverträge auf die Konditionenanpassung keine Anwendung finden. Bei einer unechten Abschnittsfinanzierung handelt es sich um Kredite, bei denen dem Verbraucher bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird, die Zinsvereinbarung jedoch nicht für den gesamten Zeitraum, sondern zunächst nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wird. Dem Verbraucher wird kein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt. Aufgrund dessen ist das Darlehensverhältnis bestehend aus „Grundvertrag“ und ggf. anschließender Prolongationsvereinbarung als Einheit anzusehen, so dass dem Darlehensnehmer nur bei Abschluss des Darlehensvertrages ein Widerrufsrecht zusteht (zum Ganzen: BGH, Beschluss vom 15.01.2019, XI ZR 202/18, BeckRS 2019, 628). Ein solcher Fall ist aber vorliegend, wie ausgeführt, nicht gegeben, da die Konditionenanpassung mit einem anderen Vertragspartner erfolgte, damit ein neues Kapitalnutzungsrecht durch den neuen Vertragspartner eingeräumt wurde und folglich auch keine Einheit der beiden Verträge vorliegt.

cc)

Die „Vereinbarung zur Konditionenanpassung“ kam auf dem Postweg zustande und wurde somit ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312b Abs. 2 BGB abgeschlossen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., 2018, § 312c, Rn. 3).

dd)

Das Widerrufsrecht ist auch nicht nach § 312b Abs. 4 S. 1 BGB a.F. ausgeschlossen. Hiernach finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge bei mehrmaligen Vorgängen unter bestimmten Voraussetzungen nur Anwendung auf die erste Vereinbarung. Auf die Konstellation, dass der Verbraucher wie hier einen neuen Vertragspartner erhält, ist die Vorschrift des § 312b Abs. 4 S. 1 BGB a.F. schon nicht anwendbar (vgl. MünchKomm-BGB/Wendehorst, 6. Aufl., 2012, § 312b Rn. 91).

ee)

Das Widerrufsrecht ist auch nicht nach § 312d Abs. 5 S. 1 BGB a.F. ausgeschlossen, wonach das Widerrufsrecht bei solchen Fernabsatzverträgen nicht besteht, bei denen dem Verbraucher bereits aufgrund der §§ 495, 499 bis 507 BGB a.F. ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 BGB oder § 356 BGB zusteht. Dies ist vorliegend jedoch gerade – wie oben ausgeführt – nicht der Fall.

ff)

Der Widerruf der Konditionenvereinbarung am 08.06.2016 erfolgte rechtzeitig, da aufgrund nicht erfolgter Widerrufsbelehrung die Widerrufsfrist nicht zu laufen begann.

gg)

Der Verwirkungseinwand der Beklagten bezog sich auf den Widerruf des ursprünglichen Darlehensvertrages.

Eine Verwirkung des Widerrufsrechts der Konditionenvereinbarung gemäß § 242 BGB käme aber ohnehin nicht in Betracht. Zum einen fehlt es bereits am erforderlichen Zeitpunkt. Das Zeitmoment wird im Einzelfall beurteilt. Es muss je länger sein, je gravierender der Belehrungsverstoß der Beklagten ist (so bspw. Duchstein in: NJW 2015, 1409, 1413 Punkt III. 4. b.). Vorliegend fehlte eine Widerrufsbelehrung vollständig. Demgegenüber steht ein vergleichsweise noch kürzerer Zeitraum von 3 Jahren seit Abschluss der Konditionenvereinbarung. Weiterhin fehlt es am Vorlie-

gen des Umstandsmomentes. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte auf die Nichtgeltendmachung eines Widerrufs der Konditionenvereinbarung eingerichtet hätte.

Dass die Widerrufsentscheidung möglicherweise mit dem Grund der Darlehensaufnahme oder der Konditionenvereinbarung nicht in Zusammenhang steht und die Kläger sich nur günstigere Zinskonditionen erhoffen, macht den Widerruf weder treuwidrig noch widersprüchlich oder in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich. Das Motiv für den Widerruf ist vielmehr unerheblich (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 19.12.2016, 14 U 1250/16, S. 7 bb letzter Abs., S. 9.).

## 2.

Der wirksam erklärte Widerruf führt jedoch nicht zu den klägerseits im Hauptantrag begehrten Rechtsfolgen.

Grundsätzlich hat die Ausübung des Widerrufsrechts gem. § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. zur Folge, dass der Verbraucher an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden ist.

Wie der BGH in seinem Urteil vom 28.5.2013, XI ZR 6/12, BKR 2013, 326 Rz. 25 - 30 ausführlich dargestellt hat, ist bei einem Widerruf einer Prolongationsvereinbarung aber lediglich die Bindung des Verbrauchers an die auf Abschluss der Prolongationsvereinbarung gerichtete Willenserklärung erfasst. Das bedeutet, dass die Vereinbarung neuer Konditionen nicht zustande gekommen ist und die Prolongationsvereinbarung gem. §§ 346 ff. BGB aF. rückabzuwickeln ist. Die Bindung an den ursprünglich geschlossenen Darlehensvertrag entfällt hingegen nicht. Der ursprünglich geschlossene Darlehensvertrag läuft im Falle des Widerrufs weiter (hierzu auch LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 08.12.2014, 6 O 3699/14, BKR 2015, 422).

Hieraus ergibt sich, dass es nicht so ist, dass die Kläger aufgrund des wirksamen Widerrufs der Prolongationsvereinbarung zu keinen Zinszahlungen gegenüber der Beklagten mehr verpflichtet wären. Die Zinszahlungspflicht ergibt sich vielmehr aus dem ursprünglichen Darlehensvertrag vom 23.11.2005 (so auch LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 8.12.2014, 6 O 3699/14, BKR 2015, 422,

Rn. 41- 46).

Vor diesem Hintergrund war der Klageantrag zu 1) im Hauptantrag abzuweisen.

III.

**-Hilfsantrag Ziffer 1: Feststellung der Beendigung des Darlehensvertrages vom 23.11.2005 durch Kündigung vom 27.01.2018 zum 28.02.2018-**

Das Gericht konnte aber feststellen, dass der am 23.11.2005 geschlossene Darlehensvertrag durch die Kündigung vom 27.01.2018 zum 28.02.2018 beendet wurde.

1.

Die innerprozessuale Bedingung für die Entscheidung über den Hilfsantrag ist eingetreten, da lediglich der Widerruf der Konditionenvereinbarung festgestellt werden konnte.

2.

Die Kläger haben das Darlehensverhältnis wirksam gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB zum 28.02.2018 gekündigt.

Gem. § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen, wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet.

a)

Das Darlehensverhältnis war im Kündigungszeitpunkt mangels Widerrufs noch wirksam (vgl. hierzu oben A).

b)

Die (Soll-)Zinsbindung galt 10 Jahre (vgl. Anlage K 1; dazu Palandt/Weidenkaff, 77. Aufl. 2018, § 489 Rn. 3), endete also am 23.11.2015.

Da die Vereinbarung zur Konditionenanpassung, Anlage K 2, wirksam widerrufen wurde (vgl. oben B.), kommt der dort vereinbarte Verzicht auf das Kündigungsrecht nicht zum Tragen.

c)

Die Kläger haben die Kündigung mit Schreiben vom 27.01.2018 erklärt (Anlage K 12). Das Schreiben ging der Beklagten unstreitig am gleichen Tag zu. Die Frist endet damit spätestens zum 28.02.2018. Der Zeitpunkt wurde beklagtenseits auch nicht angegriffen.

d)

Ein Ausschluss nach § 489 Abs. 3 BGB ist nicht gegeben, da die Kläger der Beklagten die Rückzahlung des Betrages angeboten haben.

**C.**

Die Kläger tragen die Kosten gemeinschaftlich zu 57 %, die Beklagte zu 43 %.

Der Kostenausspruch folgt aus § 92 ZPO.

**D.**

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

**E.****Zum Streitwert:**

Für den Hauptantrag Ziffer 1) maßgeblich sind im hier gegebenen Fall einer negativen Feststellungsklage die Zins- und Tilgungsleistungen bis zum Widerruf (BGH, Beschluss vom 27.11.2018, XI ZB 287/18, BeckRS 2018, 33687; LG Dortmund, Urteil vom 22.02.2019, 3 O 170/18, BeckRS 2019, 2568). Dies waren 39.309,60 €. Für den Hauptantrag Ziffer 2) ist kein gesonderter Wert anzusetzen.

Gem. § 45 Abs. 1 S. 2 GKG sind die Hilfsanträge gesondert zu berücksichtigen, da eine Entscheidung über sie ergeht. Die Hilfsanträge betreffen auch nicht denselben Gegenstand nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG. Der Streitwert ist insofern ausgehend vom wirtschaftlichen Interesse der Kläger an der Wirksamkeit der Kündigung zu bemessen. Die Kläger zahlten zuletzt monatliche

Raten in Höhe von 315,00 € (vgl. Schriftsatz der Klagepartei vom 11.10.2018, Bl. 229 ff d.A.). Sie begehren die Feststellung, dass sie ab März 2018 nicht mehr zur Zahlung dieser Raten verpflichtet sind. Dagegen geht die Beklagte ausweislich des Schreibens Anlage K 13 von einer Laufzeit bis 30.11.2025 aus. Hieraus ergeben sich für 2018 10 Raten, für 2019 - 2024 jeweils 12 Raten (6 Jahre) und für 2025 11 Raten. Insgesamt ergeben sich 93 Raten à 315,00 €, also 29.295,00 €. Für den Hilfsantrag Ziffer 2) (Feststellung von Annahmeverzug) ist kein gesonderter Wert anzusetzen (Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl., 2018, § 3 Rn. 16 „Annahmeverzug“).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Amberg  
Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Artl  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 18.04.2019

gez.  
Giehl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Amberg, 23.04.2019

Giehl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig